

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 23 | ausgegeben am 12. Mai 2014

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das hochschuleigene Auswahlverfahren im weiterbildenden Masterstudiengang Bilinguales Lehren und Lernen/Content and Language Integrated Learning (Sekundarstufe II, Sekundarstufe I und Primarstufe)**

vom Datum 8. Mai 2012

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das  
hochschuleigene Auswahlverfahren  
im weiterbildenden Masterstudiengang  
Bilinguales Lehren und Lernen/Content and Language Integrated  
Learning (Sekundarstufe II, Sekundarstufe I und Primarstufe)**

vom 8. Mai 2014

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 99), i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 6. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang Bilinguales Lehren und Lernen/Content and Language Integrated Learning (Sekundarstufe II, Sekundarstufe I und Primarstufe) (BLL/CLIL) sind:

1. ein Abschluss in einem Lehramtsstudium an einer Pädagogischen Hochschule, Universität oder vergleichbaren Hochschule. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 240 CP (gem. European Credit Transfer System/ECTS) oder mit mindestens vierjähriger Regelstudienzeit absolviert worden sein;
2. eine für den Weiterbildungsstudiengang qualifizierende berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr;
3. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
4. Nachweis von entsprechenden Kompetenzen im Bereich eines der folgenden vom Bewerber/der Bewerberin gewählten Sachfachs im Umfang von:
  - a. Biologie: 15 CP
  - b. Chemie: 15 CP
  - c. Geographie: 15 CP
  - d. Geschichte: 15 CP
  - e. Politikwissenschaft: 15 CP
5. eine hinreichende Eignung und Motivation für den Masterstudiengang BL/CLIL im Sinne des § 3;
6. für ausländische Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist § 35 LHG zu berücksichtigen.

## § 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen erfolgt zum Wintersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

**15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist)**

bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein.

## § 3 Form des Antrages, Nachweis der hinreichenden Eignung und Motivation

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt online über die Homepage der Hochschule. Zusätzlich ist der Antrag auf Zulassung vom Bewerber/von der Bewerberin auszudrucken, eigenhändig zu unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen entsprechend Abs. 2 an die Studienabteilung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe zu senden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers/der Bewerberin belegen, insbesondere des Abschlusszeugnisses im Sinne des § 1 Ziff.1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. Nachweis der qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Sinne von § 1 Ziff. 2 durch geeignete Dokumente,
3. der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Ziff. 3; der Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
4. geeignete Nachweise der Kenntnisse im Sinne des § 1 Ziff. 4,
5. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Bilinguales Lehren und Lernen/Content and Language Integrated Learning oder einem fachverwandten Studiengang verloren wurde,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem hochschuleigenen Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

Die Nachweise gemäß Nr. 1 sind in amtlich beglaubigten Kopien beizubringen.

(3) Ferner sind dem Antrag zum Nachweis der hinreichenden Eignung und Motivation für den Studiengang folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von 1 DIN-A4-Seite, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums begründet sowie die bisherigen Studienleistungen und sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten bzw. Tätigkeiten (z.B. Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen, etc.) des Bewerbers/der Bewerberin darstellt und erläutert,
2. eine Zusammenfassung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit aus der vorangegangenen Lehramtsausbildung (Erste oder Zweite Staatsprüfung); soweit die Abschlussarbeit noch nicht fertiggestellt ist, ein entsprechendes Exposé,
3. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne von § 7,
4. Nachweise über bisherige Berufsausbildung und Berufstätigkeit im Sinne von § 7,
5. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen im Sinne von § 7,
6. außerschulische Leistungen und Qualifikationen im Sinne von § 7.

(4) Die Hochschule kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe unberührt.

#### **§ 4 Nachreichen von Unterlagen, Anrechnung von Kompetenzen**

(1) Liegt das Zeugnis über den vorangegangenen Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers/der Bewerberin, zu erwarten, dass er/sie das Lehramtsstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs BLL/CLIL abschließen wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss der Bewerber/die Bewerberin eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an CP und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Sie ist im Original oder beglaubigter Kopie vorzulegen. Der Bewerber/die Bewerberin erhält aufgrund der ermittelten Durchschnittsnote sowie aufgrund der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 1 eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 1, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang BLL/CLIL.

(2) Soweit das vorangegangene Hochschulstudium keinen Umfang von 240 CP aufweist, hat der Bewerber/die Bewerberin die Möglichkeit, die fehlenden CP über eine Anrechnung von Leistungen (z.B. Kontaktstudien, außerhochschulische Leistungen) zu ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind grundsätzlich bis Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters nachzuweisen. Im Ausnahmefall können diese Nachweise bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis der Sprachkenntnisse nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen, erlischt die Zulassung für den Masterstudiengang Bilinguales Lehren und Lernen. Hat der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Die Studiengangsleitung kann in begründeten Einzelfällen die Frist für das Nachreichen der Nachweise für das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse auf Antrag verlängern.

(4) Die Regelungen des Landeshochschulgesetzes zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen sowie der Allgemeinen Rahmenbestimmungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Studien- und Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master bleiben unberührt.

## **§ 5 Auswahlkommission**

Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Auswahl bildet die Studiengangsleitung eine Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein/e Hochschullehrer/-in.

## **§ 6 Auswahlverfahren, Erstellen der Rangliste**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Unter den Bewerbern erstellt die Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund
  - a) der Gesamtnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, und
  - b) den wissenschaftlichen, beruflichen und sonstigen Leistungen (§ 7)
- (3) Soweit Bewerber nach dieser Auswertung punktgleich sind entscheidet die Auswahlkommission anhand des Motivationsschreibens (§ 3 Abs. 3 Ziff. 1) über den Rang des Bewerbers. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 7 Wissenschaftliche, berufliche und sonstige Leistungen**

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. wissenschaftliche Leistungen: fachwissenschaftliche bzw. fachdidaktische Leistungen (beispielsweise wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland),
2. bisherige Berufsausbildung und Berufstätigkeit: für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf,
3. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen (z.B. Berufstätigkeit ohne abgeschlossene Berufsausbildung; Tätigkeit als studentische Hilfskraft),
4. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel berechnet (max. 15 Punkte), wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 8 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangliste. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen, die zugelassen werden, erhalten von der Pädagogischen

Hochschule Karlsruhe einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 9 Niederschrift**

Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren.

### **§ 10 Einsicht**

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber/einer nicht zugelassenen Bewerberin auf schriftlichen Antrag an die Studiengangsleitung in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Studiengangsleitung bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Studiengangsleitung anzeigen und begründen. Die Studiengangsleitung entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen von Bewerber/-innen, die an der Hochschule immatrikuliert werden, werden in die Studierendenakte überführt. Die Unterlagen von Bewerber/Bewerberinnen, die nicht immatrikuliert wurden, werden nach der bestandskräftigen Entscheidung hierüber unverzüglich vernichtet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Mai 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann,  
Rektorin